{Agentur XY}, {FN 123123a}, {Musterstraße 1, 4020 Linz}, {www.internetseite.at} (folgend „Agentur“)

#### Gewerbeberechtigungen

Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsagent, GISA-Zahl {12345678},

Gewerbliche Vermögensberatung mit den Berechtigungen nach § 1 Z 20 Wertpapier­aufsichtsgesetz als vertraglich gebundener Vermit­tler und Vermittlung von Lebens- und Unfallversicher­ungen in der Form Versicherungsagent, GISA‑Zahl {12345678};

#### Agenturverhältnis

**UNIQA Österreich Versicherungen AG**

1029 Wien, Untere Donaustraße 21

#### Vermittlerregister

Eintragung und Abfragemöglichkeit im Versicherungs- und Kreditvermittlungsregister (VKR) unter [www.gisa.gv.at/vkr](http://www.gisa.gv.at/vkr)

#### Beschwerden

Beschwerden können unter Angabe des Namens, des genauen Sachverhaltes, des Beschwerdegrundes sowie einer Kontakt­möglichkeit an die Beschwerdestelle des Versicherungs­vermit­tlers unter {beschwerde@agenturxy.at} gerichtet werden. Der Versicherungsvermittler wird den Eingang einer Beschwerde ohne unnötige Verzögerung bestätigen und über die den weiteren Verlauf der Bearbeitung informieren, wenn diese nicht im selben Zuge beantwortet werden kann.

Alternativ wird können Beschwerden an das zuständige Bundes­ministerium für Arbeit und Wirtschaft gerichtet werden.

#### Beteiligungen

Der Versicherungsvermittler besitzt keine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 10% an den Stimm­rechten oder am Kapital eines bestimmten Versicherungs­unternehmens, noch hält ein bestimmtes Versicherungs­unternehmen oder das Mutterunter­nehmen eines bestim­mten Versicherungsunter­nehmens eine direkte oder indirekte Beteiligung von mindestens 10% an den Stimm­rechten oder am Kapital der Agentur.

#### Beratungsdienstleistung

Die Agentur bietet im Rahmen der Versicherungsvermittlung eine stichtagsbezogene Beratung gemäß § 3 Abs. 2 der Standesregeln für die Versicherungsvermittlung.

Bei der Vermittlung von Versicherungsanlageprodukten werden darüber hinaus weder weitere Dienst­leistungen im Sinne des § 10 Abs. 4 erbracht, noch erfolgt eine regelmäßige Beur­teilung der Eignung nach § 9 Abs. 1 i.V.m § 10 Abs. 7 und 8 der Standesregeln für die Versicherungsvermittlung.

#### Art der Versicherungsvermittlung

Die Agentur ist als Generalagent verpflichtet, ausschließlich für das unter dem Punkt Agenturverhältnis genannte Versicherungs­unternehmen Ver­sicherungs­produkte zu ver­mitteln. Der Rat der Agentur stützt sich daher auf keine ausgewoge­ne und persönliche Marktunter­suchung, sondern zielt auf den bestmöglichen Versich­er­ungsschutz durch das von ihr vertretene Versicherungsunter­nehmen ab.

#### Vergütung

Die Agentur erhält für die Vermittlung von Versicherungs­produk­ten eine Kombination aus Provision, die in der Ver­sich­erungs­prämie enthalten ist, und weiterer wirtschaft­liche Vorteile (z.B. Bonifikationen, Incentives, Weiterbildungssubventionen) von den vertretenen Versicherungs­unter­nehmen.

Für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Versicherungs­verträgen, für welche die Agentur keine Vergütung von den vertretenen Versich­erungsunternehmen erhält, ist vom Kunden je angefan­ge­ner Stunde ein Honorar\* in Höhe von € 0,00 an die Agentur zu entrichten.

Darüber hinaus ist vom Kunden zusätzlich eine jährliche Service­­gebühr\* von bis zu € 0,00 für separat zu vereinbarende Zusatz­leistun­gen an die Agentur zu entrichten.

Sind durch den Kunden nach Abschluss des Versicherungs­vertrags Zahlungen zu entrichten, die keine laufenden oder planmäßigen Zahlungen sind, legt die Agentur dem Kunden alle relevanten Informationen zu jeder dieser Zahlungen offen.

#### \* Wertanpassungsklausel:

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Honorar-Satzes bzw. der Servicegebühr vereinbart. Als Maß zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlautbarte Verbraucher­preisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsgröße dient die für den Monat des Vertragsabschlusses errechnete Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 3 % bleiben jeweils unberücksichtigt. Bei Überschreiten wird aber die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Index­zahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Er­rechnung der weiteren Überschreitungen. Die Nichtgeltend­machung der Erhöhung der Servicegebühr auf Grund der Wertsicherung sowie die Nichteinhebung von Erhöhungs­beträgen gilt unabhängig von deren Dauer nicht als Verzicht auf die Wertsicherung der Servicegebühr.